

Neue Pauschbeträge für Werbungskostenabzug beim Umzug

Das Bundesministerium der Finanzen hat die für die Berechnung der Werbungskosten relevanten Beträge für umzugsbedingte Unterrichtskosten und sonstige Umzugsauslagen für Umzüge ab dem 1. Januar 2011 neu festgesetzt.

Die nachfolgenden Sätze gelten jeweils bei Beendigung des Umzuges ab dem 1. Januar 2011.

- Der Höchstbetrag, der für die Anerkennung umzugsbedingter Unterrichtskosten für ein Kind nach § 9 Abs. 2 BUKG maßgebend ist, beträgt 1.612 Euro.
- Der Pauschbetrag für sonstige Umzugsauslagen nach § 10 Abs. 1 BUKG beträgt für Verheiratete 1.279 Euro.
- Der Pauschbetrag für sonstige Umzugsauslagen nach § 10 Abs. 1 BUKG beträgt für Ledige 640 Euro.
- Der Pauschbetrag erhöht sich für jede weitere im Haushalt des Umziehenden lebende Person mit Ausnahme des Ehegatten um 282 Euro.
- Eine Familie mit zwei Kindern kann demnach für den Umzug ab dem 1. Januar 2011 als sonstige Umzugsauslagen einen Betrag in Höhe von 1.943 Euro geltend machen (bei Beendigung des Umzuges bis zum 31.12.2010: 1.831 Euro).

Die vorstehend aufgeführten Sätze kommen zur Anwendung bei beruflich veranlassten Umzügen. An den Berechnungen für die Abzugsfähig-

keit des aus privaten Gründen veranlassten Umzuges als haushaltsnahe Dienstleistung hat sich nichts geändert. ■

Weitere Informationen:

